

# Kündigungsschutz auch für den GmbH-Geschäftsführer?

am 29.09.2016

von Rechtsanwalt Klaus Herrmann

Fachanwalt für Arbeitsrecht



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

## Begriff des Geschäftsführers ist mehrdeutig und wird in verschiedenem Sinn vom Gesetzgeber verwendet

- Geschäftsführer ist nur, soweit es um den GmbH-Geschäftsführer geht.
- Geschäftsführer im untechnischen Sinne sind alle Personen unterhalb der Ebene der Organmitglieder juristischer Personen, welche leitende unternehmerische Aufgaben wahrnehmen (leitende Angestellte).



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

# Organschaftliche Bestellung und Anstellungsverhältnis des GmbH-Geschäftsführers

- Grundsätzlich unterschiedliche Rechtsverhältnisse, unterschiedlich zu behandeln
- Widerruf der Organschaft nicht automatisch Kündigung des Anstellungsvertrages und umgekehrt
- Zuständigkeit ist die Gesellschafterversammlung, abweichende Vereinbarungen sind zulässig.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

## Abberufung = Widerruf der Bestellung

- Grundsätzlich jederzeit und ohne Grund möglich.
- im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich ist.
- Einzige Grenze, Grundsatz von Treu und Glauben



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

# Kündigung des Anstellungsvertrages

- Ordentliche Kündigung grundsätzlich stets möglich
- Verträge auf bestimmte Dauer sind zulässig
- Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz kann aber vereinbart werden bei Vertragsabschluss



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

# Außerordentliche Kündigung

- nur bei wichtigem Grund zulässig, ohne Abmahnung
- ein wichtiger Grund liegt nur bei vorwerfbarem Fehlverhalten vor, z. B. ständiger Widerspruch gegen die Gesellschafterweisungen, unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern, Verschwiegenheitsverstoß, Vermögensdelikte, Verletzung der Pflicht zur Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft.
- Achtung: Kündigungserklärungsfrist ist wie bei allen außerordentlichen Kündigung einzuhalten.



## Arbeitnehmerstatus des GmbH-Geschäftsführers:

- Entscheidend konkrete Vertragsgestaltung der persönlichen Abhängigkeit
- Nicht gegeben bei einer Kapitalbeteiligung mit erheblichem Einfluss auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Auch möglich bei Kapitalbeteiligung unter 50 % (Sperrminorität)
- Nicht gegeben falls der Geschäftsführer nicht genehme Weisungen der Gesellschaft abwenden kann.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

# Reiner Fremdgeschäftsführer

- Grundsätzlich kein Arbeitnehmer
- Ausnahmen: falls Geschäftsführer dem Hauptgesellschafter als disziplinarischen Vorgesetzten untersteht
- Wenn er dessen Zustimmung bei Einstellung und Entlassungen benötigt
- und der Geschäftsführer Anschaffungen für die Gesellschaft nur in geringem Umfang tätigen darf
- Beachte: neue europäische Rechtsprechung des EuGH, Tendenz Einbeziehung des Geschäftsführers in die unionsbasierten Arbeitnehmerschutzvorschriften
- Beispiel Massenentlassungen, hier zählt er mit
- weitere Einbeziehung Schutzvorschriften wie Mutterschutzgesetz, AGG, Arbeitszeitgesetz, Bundesurlaubsgesetz abzuwarten





# Fortbestehen eines bisherigen Arbeitsverhältnisses

- BAG geht jetzt davon aus, dass eine automatische Vertragsumwandlung stattfindet und das alte Arbeitnehmersvertragsverhältnis nicht fortbesteht.
- Dies gilt auch trotz Einführung des § 623 BGB
- Eindeutige andere Vereinbarungen sind möglich
- Keine konkludente Beendigung, wenn Vertragspartner auseinanderfallen



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

# Anwendbarkeit von Arbeitsrecht

- Trotz Verneinung des Arbeitnehmerstatus kann Arbeitsrecht Anwendung finden.
- Im Einzelfall vom BGH bei wirtschaftlicher Abhängigkeit bejaht
- Einzelbeispiele

Geschäftsführer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

- Besonderheiten beim nachvertraglichen Wettbewerbsverbot
- Kündigungsfrist nach § 622 Abs. 1, also nicht nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften
- Aber Verlängerung bei abhängigen Geschäftsführern analog § 622 Abs. 2 BGB
- Zeugnisanspruch steht auch dem Geschäftsführer zu



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

# Zuständigkeit des Arbeitsgerichts

- Grundsätzlich keine Zuständigkeit wegen § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG (Fiktion)
- Keine Sperrwirkung wenn die Abberufung des GmbH-Geschäftsführers vor Entscheidung über die Rechtswegzuständigkeit erfolgt (BAG vom 22.10.2014).
- Ausnahmsweise Zuständigkeit, falls ein ruhendes Arbeitsverhältnis fortbesteht  
Frühere Rechtsprechung des BAG, auch nach Abberufung kein Arbeitsgericht zuständig da sich der Inhalt des Anstellungsverhältnisses durch den Verlust der Organstellung nicht von einem freien Dienstvertrag in einen Arbeitsvertrag wandelt.
- Anders jedoch, wenn der ehemalige Geschäftsführer nach dem Ende seiner Organstellung tatsächlich für die GmbH weiter tätig ist. In diesem Fall schlüssige Änderung des bisherigen Vertrages.
- Für die Zulässigkeit einer Klage vor dem Arbeitsgericht reicht streitiger Tatsachenvortrag die bloße Ansicht der Klagepartei aus.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Dieses Referat wurde erstellt durch Klaus Herrmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Klaus Herrmann ist einer der Fachanwälte für Arbeitsrecht der ersten Stunde. Er verfügt hier über langjährige praktische Erfahrung.



Auch ist er seit über 30 Jahren im Bereich des privaten Baurechts als Experte tätig. Dabei hat er auch neben den rechtlichen Aspekten fundierte Kenntnisse zu technischen Detailfragen erworben.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist das gesamte Handelsvertreterrecht.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH